

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00071 vom 16. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2013.00071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00071)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00071 du 16 septembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00071 del 16 settembre 2015

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1978 und von Beruf Zimmermann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Urk. 33/19/1), war vom 15. August bis 12. November 1999 (Urk. 33/66/3-5) und – nachdem das Arbeitsverhältnis mit der Z.\_\_\_\_

per 8. Dezember 1999 aufgelöst worden war (Urk. 2/5, Urk. 33/3) und er am 22. Dezember 1999 bei einem Sportunfall eine operationsbedürftige Verletzung am linken Unterarm mit anschliessender mehrmonatiger Arbeitsunfähigkeit erlitten hatte (Urk. 33/6/2, Urk. 33/6/11, Urk. 33/6/13)

– vom 12. Mai bis 20. Oktober 2000 (Urk. 33/66/6-8) in der A.\_\_\_\_ hospitalisiert. Auf Vermittlung durch die B.\_\_\_\_

versah er

von Mai bis November 2001 temporäre Einsätze

(Urk. 33/26, Urk. 33/151), ehe er vom 1. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2002 als Dachdecker bei der C.\_\_\_\_

an gestellt (Urk. 2/7 S. 1, Urk. 2/31) und dadurch bei der Sammelstiftung BVG der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

berufsvorsorgeversichert

war (Urk. 2/8).

In der Folge bezog X.\_\_\_\_

in einer am 1. Januar 2003 eröffneten Rahmenfrist Taggelder der Arbeitslosenversicherung (Urk.

### E. 1.1.1

Invalideleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher der Ansprecher bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, angeschlossen war (Art. 23 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge [BVG]). Die Leistungspflicht setzt einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich der Nachdeckungsfrist nach Art. 10 Abs. 3 BVG) bestandenen Arbeitsunfähigkeit (Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf von zumindest 20 %; BGE 136 V 65 E. 3.1, 134 V 20 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_127/2008 vom 11. August 2008 E.

### **E. 1.1.2**

Der sachliche Konnex ist gegeben, wenn der Gesundheitsschaden, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, im Wesentlichen der gleiche ist wie derjenige, auf welchem die Erwerbsunfähigkeit beruht (BGE 134 V 20 E. 3.2).

### **E. 1.1.3**

Die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs setzt voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig war. Bei der Prüfung dieser Frage sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische Beurteilung durch den Arzt sowie die Beweggründe, welche die versicherte Person zur Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit veranlassen haben. Zu den für die Beurteilung des zeitlichen Konnexes relevanten Umständen zählen auch die in der Arbeitswelt nach aussen in Erscheinung tretenden Verhältnisse, wie etwa die Tatsache, dass ein Versicherter über längere Zeit hinweg als voll vermittlungsfähiger Stellensuchender Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Allerdings kann solchen Zeiten nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie Zeiten effektiver Erwerbstätigkeit. Mit Bezug auf die Dauer der den zeitlichen Konnex unterbrechenden Arbeitsunfähigkeit kann die Regel von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) als Richtschnur gelten. Nach dieser Bestimmung ist eine anspruchsbefördernde Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Bestand während mindestens drei Monaten wieder volle Arbeitsfähigkeit und erschien gestützt darauf eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit als objektiv wahrscheinlich, stellt dies ein gewichtiges Indiz für eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs dar. Anders verhält es sich, wenn die fragliche, allenfalls mehr als dreimonatige Tätigkeit als Eingliederungsversuch zu werten ist oder massgeblich auf sozialen Erwägungen des Arbeitgebers beruhte und eine dauerhafte Wiedereingliederung unwahrscheinlich war (BGE 134 V 20 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch, wenn eine Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungspflicht mit der Begründung verneinen will, eine berufsvorsorgerechtlich bedeutsame Arbeitsunfähigkeit habe bereits vor Beginn des Vorsorgeverhältnisses bestanden und ohne wesentliche Unterbrechung bis zum Beginn der Versicherungsdeckung andauert (Urteil des Bundesgerichts 9C\_273/2012 vom 20. November 2012 E. 4.1.2 mit Hinweis; zum Ganzen vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_341/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 3.2). 1. 2

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V

309 E. 1 in fine ). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen auf wändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C\_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1). Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren ( Art. 73 bis

IVV ; seit 1. Juli 2006: Art. 73 ter IVV) einbezogen und ihr die Rentenverfügung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C\_81/2010 vom 16. Juni 2010 E. 3.1, mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1). Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgegenhalten lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend war, und zwar ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer im Verfahren der Invalidenversicherung beteiligt war oder nicht. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen eine gesamthafte Prüfung der Aktenlage ergibt, dass die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar war (BGE 130 V 270 E. 3.1). 2 .

### **E. 1.2**

Auf Anmeldung vom 25. Mai 2005 (Urk. 33/47) hin sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem Versicherten mit Verfügung vom 18. Dezember 2006 (Urk. 33/114 und Urk. 33/99 [Verfügungsteil 2]) rückwirkend ab 1. Mai 2004 eine auf einem Invaliditätsgrad von 96 % basierende ganze Rente der Invalidenversicherung zu.

### **E. 2**

Eventualiter sei die Sammelstiftung BVG der Zürich Lebensversicherungsgesellschaft (Beklagte 2) zu verpflichten, dem Kläger rückwirkend eine Invalidenrente aus der obligatorischen und der überobligatorischen beruflichen Vorsorge auszurichten, zuzüglich Verzugszinsen ab Klageerhebung.

### **E. 2.1**

Aufgrund der Akten steht fest und ist unbestritten, dass die Invalidisierung des Klägers auf das im Jahr 1999 aktenkundig gewordene psychische Leiden zu rückzuführen ist .

Strittig und zu prüfen ist, zu welchem Zeitpunkt die berufsvorsorgerechtlich relevante – psychisch bedingte – Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist .

### **E. 2.2**

Dabei ist vorwegzuschicken, dass die Rente der Invalidenversicherung aufgrund einer verspäteten Anmeldung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 aIVG (in Kraft gestanden bis 31. Dezember 2007) ab 1. Mai 2004 ausgerichtet wurde (vgl. Verfügung der IV-Stelle vom 18. Dezember 2006 [Urk. 33/114 und Urk. 33/99]; vgl. auch Mitteilung des Beschlusses der IV-Stelle an die Ausgleichskasse vom 10. Oktober 2006 [Urk. 2/4]).

Legte die IV-Stelle den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit auf einen Zeitpunkt (hier: 1. Januar 2003) hin fest, welcher ab dem Leistungsbegehren

(hier: 25. Mai 2005

[Urk. 33/47]) an gerechnet weiter als zwölf Monate zurückliegt, vermögen ihre diesbezüglichen Feststellungen für die Belange der beruflichen Vorsorge praxisgemäss (vgl. E. 1.2 hiervor) keine Bindungswirkung zu entfalten. Bei einer solchen Sachlage ist der Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit im berufsvorsorgerechtlichen Verfahren auch dann frei zu prüfen, wenn sich die betroffene, in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren nicht einbezogene Vorsorgeeinrichtung auf den von der IV-Stelle festgelegten Zeitpunkt des Rentenbeginns stützt (Urteil des Bundesgerichts B 157/06 vom 25. Oktober 2007 E. 3.2 mit Hinweis).

Überdies erweist sich – wie aus den folgenden Erwägungen erhellt – die Eröffnung der einjährigen Wartezeit gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in Kraft gestanden bis 31. Dezember 2007; ab 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG)

per 1. Januar 2003

durch die IV-Stelle als offensichtlich unhaltbar, was nach der Rechtsprechung (vgl. E. 1.2 hiervor) einer Bindungswirkung ebenfalls entgegensteht. 3.3.1

Die im Rahmen der Hospitalisationen vom 15. August bis 12. November 1999 (vgl. auch Urk. 33/66/3-5) und vom 12. Mai bis 20. Oktober 2000 (vgl. auch Urk. 33/66/6-8) behandelnden Ärzte der A.\_\_\_\_ gingen im Bericht vom 19. Dezember 2000 (Urk. 33/8) in diagnostischer Hinsicht

von einer bipolaren affektiven Störung, gegenwärtig subdepressiv mit wahnhaftem Erleben (ICD-10 F31.31), aus. Sie bescheinigten

dem Kläger folgende Arbeitsunfähigkeiten: 100% vom 15. August bis 12. November 1999, 50% vom 13. bis 28. November 1999, 100% ab 12. Mai 2000 bis auf weiteres gemäss Einschätzung der nachbehandelnden Ärzte.

Eine psychiatrische Nachbehandlung im Anschluss an den Klinikaustritt vom Herbst 2000 fand nicht statt (vgl. Urk. 33/12/1 und Urk. 33/14).

### **E. 2.3**

mit Hinweis, in: SVR 2008 BVG Nr. 34 S. 143) und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus (BGE 130 V 270 E. 4.1).

### **E. 3**

Subeventualiter sei die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Beklagte 3) zu verpflichten, dem Kläger rückwirkend eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen auszurichten, zuzüglich Verzugszinsen ab Klageerhebung.

### **E. 3.2**

Im Verlaufsbericht vom 4. Mai 2006 (Urk. 33/85)

an die IV-Stelle erklärte Dr. F.\_\_\_\_, angesichts der Entwicklung

des letzten halben Jahres seien längere stabile Phasen nicht so bald zu erwarten. Entgegen seiner im Dezember 2005 geäußerten Einschätzung erachte er eine berufliche Integration in absehbarer Zeit nicht als erfolgversprechend. Retrospektiv, im Durchschnitt zumindest der Jahre, in welche n er den Kläger kenne, fremdanamnestic schon zuvor, habe nie eine längere konstante Arbeitsfähigkeit bestanden. 3. 3

Dr. med. G.\_\_\_\_ vom Regionalen Ärztlichen Dienst ( RAD ) der IV-Stelle be fand am 31. Mai 2006 (Urk. 33/93/3), mit der manisch-depressive n Krankheit liege eine schwerwiegende psychische Störung vor, welche eine Arbeitsunfähig keit von 100 % für je gliche Tätigkeit rechtfertige. Der Gesundheitsschaden sei seit Jahren bekannt und habe unter anderem schon im Jahr e 2000 zu einer fünfmonatigen Hospitalisation in der A.\_\_\_\_ geführt. Aufgrund der vorhandenen Akten wirke sich der Gesundheitsschaden seit 1. Januar 2003 dauerhaft auf die Arbeitsfähigkeit aus, weshalb die Wartezeit zu diese m Zeit punkt zu eröffnen

sei. 4. 4 . 1

Die B.\_\_\_\_ hielt am 29. April 2003 im Arbeitgeberf ragebogen (Urk. 33/26) fest, der anlässlich

der von Mai bis November 2001 geleisteten Temporäreinsätze

als Zimmermann respektive Dachdecker (vgl. Urk. 33/151) ausbezahlte Stundenlohn von Fr. 25.00 respektive Fr. 25.80 habe der Arbeits leistung des Klägers entsprochen . Krankheitsb edingte Absenzen wurden nicht vermerkt . 4 .2

Die C.\_\_\_\_, welche de n Kläger nach einem

temporären E insatz (Urk.

33/151) vom 1. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2002 im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses vollzeitlich als Dachdecker beschäftigt hatte ,

führte am 10. Mai 2003 im Arb eitgeberfragebogen (Urk. 33/27) aus , sie habe das Arbeitsverhältnis infolge Einstellung der Geschäftstätigkeit aufgelöst. Ein Gesundheitsschaden sei ihr nicht bekannt. Auch sie notierte keine gesundheit lich bedingten Abwesenheiten.

Im Arbeitszeugnis , datiert vom 1. Dezember 2003 (Urk. 2/7) ,

hielt d ie C.\_\_\_\_

fest, der Kläger habe die ihm übertragenen Arbeiten zu ihrer Zufrie denheit ausgeführt . Die Kündigung per 31. Dezember 2002 sei wegen Still legung des Betriebs erfolgt. 4 .3

Während der darauffolgenden Phase der Arbeitslosigkeit wurde von einer Ver mittlungsfähigkeit

von 100 % aus gegangen

( Urk. 2/9a , Urk. 27/4 , Urk. 33/24/1; vgl. auch Urk. 2/6

und Urk. 33/153 bezüglich der Dauer des Leistungsbezugs ).

Vom 16. Februar bis 30. Juni 2004 war der Kläger im Rahmen eines Einsatzprogrammes für Erwerbslose an vier Tagen pro Woche (zuzüglich ein Tag Schulunterricht) als Praktikant Pflegebereich im H.\_\_\_\_ tätig. Dem Arbeitgeberfragebogen vom 7. Juli 2005 (Urk. 33/56/1-5) ist zu entnehmen, dass er in jener Zeit hin und wieder wegen Rückenschmerzen gefehlt, jedoch allen Erwartungen entsprochen habe. In der vom zuständigen Stationsleiter ausgefüllten Beurteilung der I.\_\_\_\_ vom 23. Juni 2004 (Urk. 33/56/6) wie auch im Arbeitszeugnis vom 6. Juli 2014 (Urk. 2/10) wurden ihm gute respektive sehr gute Leistungen attestiert. 4.4

Das D.\_\_\_\_, bei welchem der Kläger von August bis Dezember 2004 im Rahmen eines von der E.\_\_\_\_ vermittelten Temporäreinsatzes als Pflegehelfer tätig

(Urk. 2/

### **E. 3.2.1**

Vom 27. Februar bis 22. April 2002 liess sich der Kläger erstmals durch Dr. med. F.\_\_\_\_, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, behandeln. Dieser attestierte ihm eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % für die Dauer vom 8. bis 12. April 2002 (Urk. 2/34, Urk. 2/35 S. 1).

### **E. 3.2.2**

Im ärztlichen Zeugnis vom 11. April 2002 (Urk. 2/35 S.4) hielt Dr. F.\_\_\_\_ fest, der Kläger sei seit dem Jahr 1999 nicht in der Lage, seinen bürgerlichen Verpflichtungen termingemäss und ohne Anstoss und Hilfe von aussen nachzukommen.

### **E. 3.2.3**

Am 14. Juni 2005 (Urk. 2/29) berichtete Dr. F.\_\_\_\_ zuhanden

des zuständigen Sozialamtes, der ihm seit Februar 2002 bekannte Kläger leide unter einer im Prinzip chronischen psychischen Störung, welche aber phasenweise verlaufe. Nach einer einigermaßen kompensierten vorstehenden

gegangenen Zeit habe der Kläger ihn am 27. Februar 2005 (andere r

Darstellung zufolge am 23. Februar 2005, vgl. Urk. 2/34) wegen eines erneut dekompenzierten Zustandes wieder aufgesucht, um sich abermals behandeln zu lassen. Der Kläger sei krankheitseinsichtig und seine Compliance sei sehr gut, das heisst er habe von Beginn an wieder das in seiner Möglichkeit stehende zur Verbesserung seines Zustandes getan.

Dr. F.\_\_\_\_ attestierte dem Kläger wegen Krankheit eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ab 16. März 2005 (vgl. ärztliches Attest vom 14. Juni 2005, Urk. 2/28)

beziehungsweise ab 23. Februar 2005 (Urk. 33/58/3-6).

Im Bericht vom 13. Dezember 2005 (Urk. 33/66/1-2) an die IV-Stelle führte Dr. F.\_\_\_\_ aus, im Rahmen der bipolaren affektiven Störung, gegenwärtig leichte depressive Episode (ICD-10 F31.30), leide der Kläger unter manischen und depressiven Phasen.

Die letzte maniforme Phase (vgl. auch Angaben von Dr. F.\_\_\_\_ vom 5. April 2013 [Urk. 2/21 Ziff. 3a]) sei im Frühjahr 2005 zu verzeichnen gewesen, als der Kläger im D.\_\_\_\_ Nacharbeit verrichtet habe. Krankheitsbedingt sei es immer wieder zu monatelangen

Krankheits- und damit Arbeitsunfähigkeitsphasen gekommen. Seit 9. Dezember 2005 bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % .

### **E. 3.3**

hiervor)

unter Hinweis auf die „vorhandenen Akten“ eine dauerhafte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ab 1. Januar 2003 aussprach, fehlt es dieser

Einschätzung

an einer (fundierten) medizinischen Begründung. Entsprechend kann daraus nichts abgeleitet werden.

Dass der Kläger am 10. Mai 2006 (Urk. 33/86) nach Einsicht in den Bericht von Dr. F.\_\_\_\_ vom 4. Mai 2006 durch seine damalige Rechtsvertreterin gegenüber der IV-Stelle verlautbaren liess, er sei seit Februar 2002 nie mehr arbeitsfähig gewesen, und sich am 25. Juli 2006 (Urk. 33/97) unter Bezugnahme auf deren Vorbescheid vom 21. Juli 2006 (Urk. 33/95) mit der Zusprache einer ganzen Rente der Invalidenversicherung mit Wirkung ab 1. Mai 2004 ausdrücklich als einverstanden erklärte, kann ihm im vorliegenden Verfahren nicht zum Nachteil gereichen.

### **E. 4**

Subsubeventualiter sei die Gemeinschaftsstiftung BVG für Temporärarbeit (Beklagte 4) zu verpflichten, dem Kläger rückwirkend eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge auszurichten, zuzüglich Verzugszinsen ab Klageerhebung.

### **E. 4.2**

hiervor) bleibt zudem fraglich, ob dieser das entsprechende Zeugnis überhaupt vorgelegt wurde. Jedenfalls waren ihr weder ein Gesundheitsschaden noch nennenswerte gesundheitlich bedingte Absenzen bekannt. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31. Dezember 2002 erfolgte denn auch nicht aus gesundheitlichen Gründen, sondern wegen Einstellung der Geschäftstätigkeit respektive Stilllegung des Betriebs.

Das ärztliche Attest von Dr. F.\_\_\_\_ vom 11. April 2002 (vgl. E. 3.2. 2 hiervor) dürfte sodann einzig den Zweck gehabt haben, die in einer steuerrechtlichen Angelegenheit verpasste Frist wiederherzustellen (vgl. dazu Urk. 2/35 S. 2 f.). Eine berufsvorsorgerechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit ergibt sich daraus nicht.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Arbeitsfähigkeit des Klägers zumindest von Mai 2001 bis Dezember 2002 vollständig wiederhergestellt war. Damit hat der zeitliche Zusammenhang (vgl. E. 1.1.3 hiervor) zwischen den zu vor aufgetretenen psychisch bedingten Arbeitsunfähigkeiten und der späteren Invalidität klarerweise als unterbrochen zu gelten. 5.2.2

In der darauf folgenden Phase der Arbeitslosigkeit war der Kläger ab 1. Januar 2003 für ein volles Pensum bei der Arbeitslosenversicherung als vermittelbar gemeldet. Solchen Perioden kann zwar nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie Zeitspannen effektiver Erwerbstätigkeit, jedoch ist diese Phase bei – wie vorliegend – fehlenden (echtzeitlichen) Arbeitsunfähigkeitsattesten als Indiz für eine effektiv vorhandene

Arbeitsfähigkeit zu werten. Für einen solchen Schluss spricht auch, dass sich der Kläger in dieser Zeit nicht psychiatrisch behandeln liess (Urk. 33/30) und am 25. September 2003 anlässlich eines Gesprächs mit der IV-Stelle – bei welcher er sich am 10. April 2003 wegen der Beschwerden am linken Arm zum Leistungsbezug

(Berufsberatung/Umschulung) angemeldet hatte (Urk. 33/20)

– ausdrücklich erklärte, dass er keine psychischen Probleme habe (Urk. 33/31).

Schliesslich hat er seine Arbeitsfähigkeit von Mitte Februar bis Ende Juni 2004 im Rahmen des Einsatzprogrammes für Erwerbslose während immerhin 4.5 Monaten unter Beweis gestellt, wobei keine Hinweise vorliegen, dass er wegen der psychischen Erkrankung in seinem Leistungsvermögen beeinträchtigt gewesen wäre (vgl. E.

### **E. 4.3**

hiervor). 5.2.3

Auch einlässlich des von August bis Dezember 2004 im D.\_\_\_\_ geleisteten Temporäreinsatzes arbeitsrechtlich in Erscheinung getretener Leistungsabfall ist in den Akten nicht dokumentiert. Im Gegenteil lässt die Tatsache, dass der Kläger ab 1. Januar 2005 eine unbefristete Festanstellung erhielt, bei fehlenden sozialen Erwägungen des Arbeitgebers darauf schliessen, dass er zuvor während fünf Monaten eine zufriedenstellende Leistung erbracht hatte. Die Auffassung der Beklagten 1, es habe sich beim von der E.\_\_\_\_ vermittelten Temporäreinsatz um einen (gescheiterten) Arbeitsversuch gehandelt (Urk. 8 S. 8 Ziff. 36), lässt sich demnach nicht halten. 5.2.4

Aufgrund des Gesagten verbietet sich der Schluss, dass überwiegend wahrscheinlich schon bei Antritt der Festanstellung beim D.\_\_\_\_

beziehungsweise bei Beginn der Versicherungsdeckung bei der Beklagten 1

am 1. Januar 2005 eine deren Leistungspflicht ausschliessende psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit bestanden hätte. Dass der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nur im Rahmen eines 90 %-Pensums (Sitznachtwache an durchschnittlich fünf Nächten pro Woche, vgl. Urk. 2/11) beschäftigt wurde, ergibt sich nicht aus den Akten und wurde auch von der Beklagten 1 nicht geltend gemacht. Zudem wäre damit eine berufsvorsorgerechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % (vgl. E. 1.1.1 hiervor) nicht dargetan.

Ausweislich der Akten verschlechterte sich der psychische Gesundheitszustand des Klägers im weiteren Verlauf dergestalt, dass sich dieser veranlasst sah, in der letzten Februarwoche 2005 die fachärztliche Behandlung bei Dr. F.\_\_\_\_ wieder aufzunehmen (vgl. E. 3.2.3 hiervor) und auf dessen Empfehlung hin die Tätigkeit als Sitznachtwache im D.\_\_\_\_ per 9. März 2005 niederzulegen (vgl. E. 4.4 hiervor). Insofern erscheint es als überwiegend wahrscheinlich, dass die berufsvorsorgerechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit zu einem Zeitpunkt eintrat, als der Kläger bei der Beklagten 1 vorsorgeversichert war. Dr. F.\_\_\_\_ sprach in seinem Bericht vom 14. Juni 2005 an das Sozialamt denn auch von einer erneuten Dekompensation nach einer „einigermaßen kompensiert verlaufenen Zeit“ (vgl. E. 3.2.3 hiervor). Damit verhielt es sich vorliegend ähnlich wie bei Schubkrankheiten, bei denen es zu längeren Zeitabschnitten mit wiederhergestellter und in neuen Arbeitsverhältnissen verwerteter Arbeitsfähigkeit kommen kann. 5.3

Die Vorbringen der Beklagten 1 (Urk. 8 S. 5 ff., Urk. 48 S. 3 f.) lassen, soweit sie mit dem Ausgeführten nicht bereits entkräftet wurden, keine andere Betrachtungsweise zu.

Wenn Dr. F.\_\_\_\_ im Bericht vom 4. Mai 2006 (vgl. E. 3.2.4 hiervor) ausführte, retrospektiv betrachtet habe zumindest seit der Erstkonsultation vom 27. Februar 2002 nie während längerer Zeit eine verwertbare Arbeitsfähigkeit von gewisser Konstanz bestanden, vermag dies im Lichte der übrigen Aktenlage nicht zu überzeugen. Insbesondere steht diese rückblickende Einschätzung im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen, namentlich dem Umstand, dass der Kläger von Mai 2001 bis Dezember 2002 trotz seiner psychiatrischen Erkrankung ohne wesentliche gesundheitlich bedingte Absenzen im angestammten Beruf (vollzeitlich) erwerbstätig war und diese während fast drei Jahren (behandlungsfreie Zeit nach der vorerst letzten Konsultation vom 22. April 2002 bis zur Wiedervorstellung am 23./27. Februar 2005) keiner fachärztlichen Behandlung bedurfte. Entsprechend war Dr. F.\_\_\_\_ auch nicht in der Lage, die damaligen gesundheitlichen Einschränkungen echtzeitlich festzustellen. Seine retrospektive Einschätzung fusst offensichtlich im Wesentlichen auf medizinischen Erfahrungssätzen, nicht aber auf eigenen Feststellungen oder wenigstens auf konkreter Aktenlage.

Soweit Dr. G.\_\_\_\_ in der

RAD- Stellungnahme vom 31. Mai 2006 (vgl. E.

## **E. 5**

Unter Entschädigungsfolgen zu Lasten der unterliegenden Beklagten.

Die Beklagten 1, 2 und 4 schlossen in ihren Klageantworten

vom 3. und 31. Oktober sowie 11. Dezember 2013 (Urk. 8, Urk. 19, Urk. 26) auf Abweisung der gegen sie gerichteten Klage, während sich die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Beklagte 3) innert erstreckter Frist nicht vernehmen liess. Im Rahmen des am 20. Mai 2014 (Urk. 34) nach erfolgtem Beizug der Akten der Invalidenversicherung (Urk. 33) angeordneten zweiten Schriftenwechsels liess der Kläger mit Replik vom 22. September 2014 (Urk. 38) abgesehen von einer Präzisierung betreffend den Leistungsbeginn im Falle einer Leistungspflicht der Beklagten 2 (vgl. Urk. 38 S. 5 Ziff. 11) an seinem

Rechtsbegehren festhalten und auch die Beklagten 1, 2 und 4 erneuerten am 29. September sowie 23. und 24. Oktober 2014 (Urk. 42, Urk. 47- 48) duplicando

ihre Anträge .

Die Beklagte 3 teilte am 31. Oktober 2014 (Urk. 49) mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 6**

.2

Auf Invalidenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) anwendbar ist (BGE 119 V 131 ff.) Danach ist der Verzugszins vom Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet.

Der Zinssatz beträgt 5 %, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung keine andere Regelung kennt (BGE 119 V 135 E. 4c).

Das Vorsorgereglement der Beklagten 1 (Version 2013) enthält keine Regelung betreffend die Verzugszinspflicht für fällige Invalidenleistungen . Namentlich sieht es nicht vor, dass

diesbezüglich der von der zuständigen Finanzdirektion gestützt auf § 79 Abs. 2 lit. c der BVK-Statuten (gültig ab 1. Januar 2013) generell festgelegte Verzugszinssatz von 2.5 % (vgl. Urk.

#### **E. 9**

/7) anwendbar wäre, findet sich diese Bestimmung doch unter dem Titel „Verwaltung und Kontrolle“, was keiner genügenden Festlegung eines vom OR abweichenden Zinssatzes entspricht.

Demzufolge

sind die Rentenbeträge ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung am 29. August 2013 (Urk. 1) beziehungsweise ab späterem Fälligkeitsdatum mit 5 % zu verzinsen. Ab 1. September 2014 ergab sich eine andere Regelung, trat doch auf diesen Zeitpunkt das Vorsorgereglement 2014 in Kraft, welches in Anhang II lit. C Abs. 1 vorsieht, dass sämtliche Forderungen gegenüber der BVK im Verzugsfall zum jeweiligen BVG-Mindestzinssatz (Art. 15 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art.

#### **E. 12**

der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2]) plus 1 % (Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [FZV]) verzinst werden. Der BVG-Mindestzinssatz beträgt seit 1. Januar 2014 1.75 %, weshalb die Beklagte 1 ab 1. September 2014 Verzugszinsen von 2.75 % zu entrichten hat. 6.3

In Anbetracht des Ausgangs dieses Verfahrens erweist sich das klägerische Begehren (Urk. 13), die Beklagte 1 sei zur Erbringung von Vorleistungen zu verpflichten, als gegenstandslos. 7.7.1

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). 7.2

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist die Beklagte 1

unter Berücksichtigung dieser Kriterien zu verpflichten, dem anwaltlich vertretenen Kläger eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 3'900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 7.3

Die Beklagte 1

(Urk. 1 S. 2, Urk. 17 S. 2 und 5, Urk. 48 S. 2 und 4) und die Beklagte 4 (Urk. 19 S. 2) beantragten die Zusprache einer Prozessentschädigung, erstere insbesondere für die ihr im Zusammenhang mit dem vorsorglichen Massnahmebegehren entstandenen Aufwendungen.

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungs-trägerinnen auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Es besteht kein

Anlass, vorliegend – trotz der entsprechenden Anträge der Beklagten 1 und der Beklagten 4

– anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6). Insbesondere stellt die von der Beklagten 1 postulierte Aussichtslosigkeit des Massnahmenbeglehrens von vornherein keinen Grund

für einen ausnahmsweisen Parteient schädigungsanspruch des Versicherungsträgers dar. Ein solcher setzt praxis gemäss ein leichtsinniges oder mutwilliges Prozessverhaltens voraus ( vgl. Georg Wilhelm, in: Christian Zünd/Brigitte Pfiffner Rauber [Hrsg.], Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 2009, N 7 zu § 34 GSVGer mit Hinweisen), wovon vorliegend unstreitig nicht auszugehen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte 1 verpflichtet, dem Kläger

die gesetzlichen und reglementarischen Invalidenleistungen auszurichten, zuzüglich Verzugszins von 5 % für die bis am 29. August 2013

fällig gewordenen

Betreffnisse ab diesem Zeitpunkt und für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum, ab 1. September 2014 zum Satz von 2.75 %.

Die Klagen gegen die Beklagten 2-4

werden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte 1 wird

verpflichtet, dem Kläger

eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 3'900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Den Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsdienst Integration Handicap - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich - Rechtsanwalt Peter Rösler - Stiftung Auffangeinrichtung BVG - Y.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Gräub Buchter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.